



Satzung des Motorrad Veteranen Club Calw-Stammheim e.V. Stand Mai 2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Motorrad Veteranen Club Calw-Stammheim“. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz: eingetragener Verein (e.V.).
- 1.2 Sitz des Vereins ist Calw-Stammheim. Anschrift ist gleich der des jeweils amtierenden 1. Vorsitzenden.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt von Motorrädern, die im Sinne von § 2 Nr. 22 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) als Oldtimer und somit als kraftfahrzeugtechnisches Kulturgut einzustufen sind.
- 2.2 Der Verein fördert das öffentliche Interesse an kraftfahrzeugtechnischem Kulturgut insbesondere indem er:
 - die Mitglieder und andere interessierte Personen bei Fragen zur Restaurierung, Pflege und Erhalt von Motorradoldtimern unterstützt.
 - Ausfahrten und andere dem Vereinszweck dienliche Veranstaltungen durchführt.
 - das Motorradfahren mit Oldtimern in der Öffentlichkeit positiv darstellt.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Der Verein ist in parteipolitischer und konfessioneller Hinsicht neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke
- 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.8 Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Vergütungen, wie Sitzungsgelder etc. werden nicht gezahlt, es werden nur die verauslagten Kosten gegen Vorlage einer Quittung erstattet.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Motorrad Veteranen Club Calw-Stammheim e.V. können sein:
 - aktive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder
- 3.2 Mitglied kann werden, wer die Satzung anerkennt und die Bestrebungen des Clubs zu unterstützen bereit ist. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.



- 3.3 Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen und ist unanfechtbar.
- 3.4 Der Besitz oder die Benutzung eines Motorrads ist nicht Bedingung, wenn sich ein Mitglied an clubexternen Veranstaltungen beteiligen und unter dem Namen des Clubs starten will.
- 3.5 Der Besitz oder die Benutzung eines Motorrads ist ebenfalls nicht Bedingung um dem Club als Mitglied beizutreten.
- 3.6 Bei clubinternen Veranstaltungen ist die Teilnahme von Personen erwünscht, die dem Club noch nicht als Mitglied angehören.
- 3.7 Als Mitglieder können auf Antrag aufgenommen werden:
 - a) Aktive Mitglieder gegen Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages.
- 3.8 Die zu zahlende einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden durch die Hauptversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Mitgliedschaft beginnt erst, wenn die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag bezahlt sind.
- 3.10 Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist jedes Mitglied verpflichtet, den beschlossenen Jahresbeitrag und evtl. Sonderumlagen zu entrichten. Befreiung, Ermässigungen oder Stundungen kann der Vorstand auf Antrag genehmigen.
- 3.10 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.1. des laufenden Jahres mit evtl. Sonderumlagen auf das Konto des Clubs oder an den (die) Kassierer(in) zu zahlen.
- 3.11 Ehrenmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dieser mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- 4.2 Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung entscheidet der Eingang des Schreibens bei dem Vorstand.
- 4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von dem Vorstand beschlossen werden wegen:
 - a) grober Verstöße gegen die Satzung
 - b) clubschädigenden Verhaltens
 - c) unehrenhaften Verhaltens
 - d) Nichtzahlung der Beiträge trotz einmaliger schriftlicher MahnungDas Mitglied ist vor der Ausschliessung zu hören. Die Ausschliessung ist schriftlich zu begründen.
- 4.4 Die Beendigung der Mitgliedschaft hebt eine noch offenstehende Beitragsverpflichtung des Mitgliedes gegen den Club nicht auf und gibt ihm, auch für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Clubs, keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs und der eingezahlten Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen. Eine Aufrechnung evtl. Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
- 4.5 Bei Ausschluss oder Austritt ist das Mitglied nicht berechtigt, namens und im Namen des Motorrad Veteranen Club Calw-Stammheim e.V. aufzutreten.



§5 Beiträge

- 5.1 Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Club von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und ggfls. Zusatzzahlung, welche in der Beitragsordnung festgelegt sind. Höhe der Beiträge und Zusatzzahlungen wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung ist jedem Clubmitglied auszuhändigen.
- 5.2 Die für den Clubbetrieb nicht unmittelbar benötigten Geldreserven sind bei einem öffentlichen Geldinstitut verzinsbar zu deponieren.
- 5.3 Die alleinige Vollmacht des Kapitals und der Geldreserven (Clubkonto) beim Geldinstitut haben der erste Vorsitzende und der Kassierer.
- 5.4 Alle Geschäftsvorgänge wie Zahlungen, Rechnungen, Überweisungen usw. sind mit beiden Unterschriften der Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- 5.5 Dieses überwachen am Ende jeden Geschäftsjahres, spätestens 1 Tag vor der Jahreshauptversammlung, die zwei Kassenprüfer, welche 1 Jahr vorher auf der JHV gewählt wurden. Deren Pflicht ist, das Kassenbuch und die Kontoführung gewissenhaft zu überprüfen und auf der JHV einen Bericht abzulegen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Jedes Mitglied sowie dessen Familienangehörige sind berechtigt, die clubeigenen Einrichtungen im Rahmen der Betriebs- u. Hausordnung zu benutzen. (Soweit vorhanden oder vom Vermieten gestattet.)
- 6.2 Die fahrerische Betätigung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Club wird von Ansprüchen jeder Art freigestellt.
- 6.3 Jedes aktive Mitglied besitzt bei der Mitgliederversammlungen eine Stimme.
- 6.4 Evtl. Sonderumlagen werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- 6.5 Jedes aktive Mitglied ist zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- 6.6 Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Antrag Einsicht in die Protokolle der Vorstandssitzungen zu nehmen. Aussenstehenden gegenüber ist jedes Mitglied zur Diskretion über interne Clubangelegenheiten verpflichtet.

§7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- 7.1 die Mitgliederversammlung
- 7.2 der Vorstand

§8 Der Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a) dem (der) ersten Vorsitzenden
 - b) dem (der) zweiten Vorsitzenden
 - c) dem (der) Kassierer(in)
 - d) dem (der) Schriftführer(in)
 - e) dem Technischen Leiter Werkstatt
 - f) dem Leiter Vereinsheim
- 8.2 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl



- ist möglich.
- 8.3 Der Club wird gerichtlich und aussergerichtlich im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der (die) erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
 - 8.4 Der (die) erste Vorsitzende leitet den Club und wird darin vom zweiten Vorsitzenden unterstützt. Dem Kassenwart obliegt die Kassenführung. Desweiteren bedarf es bei allen schriftlichen Belangen die den Club betreffen Rücksprachen mit dem 1. Vorsitzenden zu halten.
 - 8.5 Der (die) erste Vorsitzende, bzw. in seinem Auftrag der (die) zweite Vorsitzende, beruft die Vorstands-Sitzungen und die Hauptversammlung ein.
 - 8.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter eine(r) der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.
 - 8.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - 8.8 Die Amtsdauer des Vorstandes erstreckt sich bis zur Neuwahl unter der Leitung eines Wahlleiters, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
 - 8.9 Soweit infolge einer Auflage des Registergerichtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung befugt, diese Satzungsänderung zu beschliessen. Sollte eine Änderung durch Auflage einer Behörde einzelne Punkte dieser Satzung betreffen, bleiben alle anderen, mit Ausnahme der betreffenden Passage wirksam. (siehe auch §12)

§9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt alljährlich im letzten Kalendervierteljahr zusammen. Die Mitglieder sind hierzu unter Bekanntgabe von Zeit, Versammlungsort und Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich per e-mail mit gescannter Unterschrift oder per Post mit Unterschrift einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mind. 2 Wochen vorher dem Vorstand vorliegen.
- 9.2 Auf schriftliches Verlangen von 50 % der Mitglieder mit Stimmrecht oder wenn die Belange des Clubs dies erfordert muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.3 Folgende Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst:
 - a) zu Satzungsänderungen
 - b) zum Beschluss der Auflösung des Clubs
- 9.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Das gleiche gilt für die ausserordentliche Hauptversammlung.
- 9.5 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, hat die Clubleitung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (stimmberechtigte) beschlussfähig.
- 9.6 Auf der Mitgliederversammlung müssen:
 - a) der Jahresbericht vom alten Vorstand gegeben
 - b) die Vermögensübersicht vom alten Vorstand gegeben
 - c) der Bericht der Kassenprüfer erstattet
 - d) soweit erforderlich, der Bericht der anderen Vorstandsressorts erstattet
 - e) die alte Clubleitung entlastet



- f) die neue Clubleitung gewählt
- g) 2 Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr gewählt werden.

9.6.1 Auf ihr können:

- a) die Satzung geändert
- b) Ehrenmitglieder gewählt
- c) Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag u. Sonderumlagen festgelegt bzw. geändert werden
- d) der Club aufgelöst werden.

9.6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt ferner

- a) über die Geschäftsordnung
- b) über die Gestaltung des Clublebens
- c) über die Durchführung der Mitgliederversammlung, die Aktivitäten des Clubs.

- 9.7 Über jede Jahreshauptversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem (der) ersten Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
- 9.8 Die Wahl des neuen Vorstandes findet unter der Leitung des Wahlleiters statt, der von der Versammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 9.9 Falls in dieser Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften der §21-79 BGB, insbesondere § 38, der die Bestimmung enthält, dass die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht einem anderen überlassen werden kann.

§10 Sachvermögen

Über alle Sachwerte, die zum Club-Vermögen zählen, ist eine Inventarliste zu führen.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Club-Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Clubs an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Sollten einzelne Textpassagen oder Punkte unwirksam werden, so wird diese Satzung in ihrer Gesamtheit nicht unwirksam. Die unwirksamen Punkte bzw. Textpassagen müssen durch rechtlich wirksame und dem Sinn entsprechende Punkte bzw. Textpassagen abgeändert bzw. ergänzt werden.